



Prävention im Bistum Trier

Schutzkonzept der Pfarrei Koblenz Links der Mosel

- St. Johannes, Koblenz-Metternich
- St. Konrad, Koblenz, Metternich
- St. Servatius, Koblenz-Güls
- St. Martin, Winningen (Filialkirche)
- St. Mauritius, Koblenz-Rübenach
- St. Maternus, Koblenz-Bubenheim (Filialkirche)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Risikoanalyse	5
- <i>Auswertung der Fragebögen und Gespräche im Rahmen der Risikoanalyse</i>	
- <i>Auswertung der Begehung der pfarrlichen Räumlichkeiten</i>	5
3. Personalauswahl und –entwicklung	6
4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	7
5. Verhaltenskodex	8
- <i>Atmosphäre des Vertrauens</i>	8
- <i>Nähe und Distanz</i>	8
- <i>Körperkontakt</i>	9
- <i>Auftreten und Wortwahl</i>	10
- <i>Beachtung der Intimsphäre</i>	10
- <i>Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken</i>	11
- <i>Zulässigkeit von Geschenken</i>	12
- <i>Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex</i>	12
6. <i>Beratungs- und Beschwerdewege</i>	14
7. <i>Interventions- und Rehabilitationsplan</i>	16
8. Handlungsleitfäden	18
9. Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventionskonzepts	20
10. Schlusswort	21
Anlagen	
A1. Gesetzliche Grundlagen	22
A2. Kurzfassung des Verhaltenskodex	23
A3. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung Angestellte	24
A4. Selbstverpflichtungserklärung Ehrenamtliche	25
A5. Risikoanalyse und Hinweise für die einzelnen Pfarreien	26
I. Pfarrei St. Johannes, Koblenz-Metternich	27
II. Pfarrei St. Konrad, Koblenz-Metternich	30
III. Pfarrei St. Mauritius, Koblenz-Rübenach	32
IV. Pfarrei St. Servatius, Koblenz-Güls	34
V. Filiale St. Maternus, Koblenz-Bubenheim	37
VI. Filiale St. Martin, Winningen	38
A6. Hausordnungen der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten	39

1. Präambel

In unserer Pfarrei Koblenz Links der Mosel begegnen sich viele Menschen, darunter auch Kinder, Jugendliche und volljährige Schutzbefohlene.

Wir begleiten diese Menschen bei der Sakramentenkatechese, der offenen und verbandlichen Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft, in Jugend- und Seniorengruppen, Frauengemeinschaften, Zeltlagern, Chören und Messdienergruppen.

Hierbei ist uns besonders wichtig, dass all diese Menschen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso wichtig ist uns, dass Eltern und Betreuer*innen ihre Kinder und Schutzbefohlenen bei uns gut aufgehoben wissen.

Insgesamt tragen wir so eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen und sind daher bemüht, sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt- vor jeder Art von absichtlichen oder unabsichtlichen sexuellen Übergriffen, sexueller Diskriminierung und insgesamt vor einer sexualisierten Atmosphäre und jeder sonstigen Art von Grenzverletzung zu schützen. Dieser Auftrag hat seine ideelle Grundlage im Evangelium.

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und Hinhörens aufbauen und so in unserem Seelsorgebereich dazu beitragen, dass Gefahren möglichst schon im Vorfeld erkannt und thematisiert und nach bestem Wissen und Gewissen verhindert werden.

Gleichzeitig ist es uns ein besonderes Anliegen, gerade für die ehrenamtlich Tätigen damit einen sicheren Handlungsrahmen zu gewährleisten.

Der hierzu erarbeitete, nachfolgend im Einzelnen dargestellte Verhaltenskodex ist deshalb verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich.

Unsere Überlegungen und Vorgaben haben wir in dem nachfolgenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) dargestellt.

Trägerin des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist die Pfarrei Koblenz Links der Mosel.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das Schutzkonzept mit eingeflossen.

Das Schutzkonzept stellt Wege dar, auf denen grenzverletzendes, übergriffiges und/oder strafbares Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gemeldet werden soll und beschreibt Verhaltensmuster bei Verdacht oder Feststellung eines solchen Fehlverhaltens.

Ehrenamtliche Betreuer*innen, Gruppenleiter*innen und andere Bezugspersonen für Schutzbefohlene werden im Rahmen einer Schulung über dieses ISK sowie die Grundsätze präventiven Verhaltens informiert.

Das erarbeitete und verabschiedete Schutzkonzept wird auf der Homepage der Pfarrei Koblenz Links der Mosel veröffentlicht.

Ein ausgedrucktes Exemplar wird im zentralen Pfarrbüro zur Einsichtnahme ausliegen. Des Weiteren erhalten alle Hauptamtlichen sowie die Leitungen der betroffenen Gruppierungen ein Exemplar.

Das ISK wird in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung gespeichert.

Einladungen und Hinweise auf Veranstaltungen, an denen Kinder, Jugendliche und/oder Schutzbedürftige teilnehmen können, werden mit einem Link versehen, der zu diesem ISK führt.

Da die Gegebenheiten und Strukturen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft stetigen Veränderungen unterliegen, ist es wichtig, auch das ISK ständig zu aktualisieren und auf dem Laufenden zu halten.

Eine komplette Überarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgt jedenfalls grundsätzlich nach Wahl eines neuen Pfarreien- oder Pfarrgemeinderates.

Allen, die dieses Schutzkonzept für unnötig halten, sei noch einmal die Vielzahl der Missbrauchsfälle in der Vergangenheit ebenso vor Augen geführt, wie die Tatsache, dass viele – wenn nicht gar die meisten – dieser Fälle erst durch Wegschauen und Bagatellisieren ermöglicht wurden.

Es geht uns darum, den absoluten Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der sonstigen Schutzbefohlenen so gut es uns möglich ist, zu gewährleisten sowie allen ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen, Gruppenleiter*innen und anderen Bezugspersonen für Schutzbefohlene einen sicheren Handlungsrahmen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen aufzuzeigen, innerhalb dessen sie ihre Tätigkeit ausüben können. Keinesfalls geht es darum, durch das Erarbeiten und Verabschieden des Schutzkonzeptes haupt- oder ehrenamtlich Tätige in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit unter Generalverdacht zu stellen.

2. Risikoanalyse

Auswertung der Fragebögen und Gespräche im Rahmen der Risikoanalyse

In den festen Gruppierungen, die sich regelmäßig treffen und verantwortliche Mitarbeiter*innen haben, besteht meist ein Vertrauensverhältnis, das oft über eine lange Zeit gewachsen ist. Dadurch ist eine Kultur des offenen Umgangs mit Fehlern und Situationen, in denen sich einzelne unwohl fühlen, entstanden. Hinsichtlich der Prävention ist das ein wichtiger Faktor.

Bei Gruppierungen mit wechselnden Mitgliedern und Mitarbeitenden, wie zum Beispiel Erstkommunions- und Firmvorbereitung, ist das nicht unbedingt gegeben. Hier tragen die hauptamtlich mit der Durchführung Beauftragten des Pastoralteams die Verantwortung für eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

Die in der Pfarrei Koblenz-Links der Mosel durchgeführten Freizeitmaßnahmen (zum Beispiel Zeltlager), zeichnen sich bisher durch eine hohe Kontinuität der Betreuer*innen aus. Langjährige Erfahrung Einzelner und das langsame Heranführen von Nachwuchsbetreuer*innen an die Aufgaben, führen zu einer für die Kinder und Jugendlichen vertrauensvollen Atmosphäre. Feedbackstrukturen, wie zum Beispiel tägliche Reflexionsrunden in den Kleingruppen und auch in den Leitungsteams sowie das Installieren von sogenannten Kummerkästen sind fest etabliert.

Die hauptamtlichen Mitglieder des Pastoralteams sind den Verantwortlichen bekannt. Ebenso sind die Kontaktdaten bekannt (Homepage, Pfarrbrief, Aushänge).

In einigen Pfarreien ist eine Anmietung von Räumlichkeiten für private Veranstaltungen möglich. Dadurch haben auch Personen Zugang zu den verschiedenen pfarrlichen Räumlichkeiten, die nicht zu den Gruppierungen der Pfarreien gehören.

Es ist nicht mehr in jeder Pfarrei feststellbar, wer einen Schlüssel zu den pfarrlichen Räumlichkeiten besitzt und dadurch freien Zugang hat. Hier ist eine Bestandsaufnahme und die Anfertigung einer neuen Schlüsselliste notwendig und wird durch das Pastoralteam mit Unterstützung des Pfarrsekretariats bis zum 31.03.2025 erstellt.

Auswertung der Begehung der pfarrlichen Räumlichkeiten

Im Rahmen der Erstellung der Risikoanalyse für unsere Pfarrei wurden die Räumlichkeiten in sämtlichen Pfarreien begangen und auf präventionsrelevante Risiken untersucht.

Hierzu wurden Vertreter*innen der dort jeweils vorhandenen Gruppierungen eingeladen.

Die sich aus den Begehungen im Rahmen der Risikoanalyse ergebenden Ergebnisse können in der Anlage 5 nachgelesen werden. Hier befinden sich auch gegebenenfalls Hinweise zur Umsetzung von präventiven Maßnahmen.

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Wir achten mit Sorgfalt darauf, dass in unserer Pfarrei nur solche Personen mit der Betreuung und Leitung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung hierzu verfügen. Jede Person, die in diesem Bereich tätig wird, wird bereits im Vorfeld und sodann in regelmäßigen Abständen über die Themen grenzverletzendes Verhalten sowie sexualisierte Gewalt und deren Prävention unterrichtet.

Entsprechende Schulungen seitens der Fachstelle für Jugend oder geschulte Personen in den Pfarreien sind Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Personen, gegen die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171, 174 bis 184g, 222, 232 bis 233a, 234 bis 236) und/oder wie in § 72a Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII vorausgesetzt, Ermittlungsverfahren eingeleitet sind, dürfen bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts nicht, Personen die entsprechend verurteilt sind, überhaupt nicht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Trier.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis / Selbstauskunft / Verpflichtungserklärung

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Trier lässt sich die Pfarrei Koblenz Links der Mosel von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und zwar regelmäßig vor Beginn der Tätigkeit und erneut in einem jeweils fünfjährigen Abstand.

Die Pfarrei Koblenz Links der Mosel entscheidet gemäß den Vorgaben des Bistums Trier, wer als Voraussetzung für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat.

Grundsätzlich gilt dies für Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Rahmen ihrer Tätigkeit Übernachtungen durchführen, Kinder- oder Jugendgruppen leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kann – mittels einer entsprechenden Bestätigung der Pfarrei – kostenfrei beantragt werden.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird von den Pfarreien geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung (3.1.2) vorzulegen ist. Diese beinhaltet Angaben zu einschlägigen Vorstrafen und laufenden einschlägigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie entsprechende Meldeverpflichtungen. Eine Mustererklärung ist diesem ISK als Anlage 2 beigefügt.

Die deutschen Bistümer machen neben dem erweiterten Führungszeugnis noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (3.2) zur Bedingung für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Verpflichtungserklärung geht es um ein Grenzen achtendes Miteinander und einen respektvollen Umgang. Wir wollen damit ein Zeichen setzen für eine Umgangskultur, die auf Achtung und gegenseitigem Respekt beruht. Ein Formular für diese Verpflichtungserklärung liegt dem ISK als Anlage 3 bei.

5. Verhaltenskodex

Kernstück unseres Schutzkonzepts zur Verhinderung grenzüberschreitenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenskodex für unsere Pfarrei Koblenz Links der Mosel. Er soll einen respektvollen Umgang miteinander und eine offene Kommunikationskultur gewährleisten.

Alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, verpflichten sich schriftlich dazu, diese Verhaltensregeln zum achtsamen und transparenten Umgang miteinander verbindlich anzuerkennen.

Sie verpflichten sich vor allem, die ihnen anvertrauten jungen und schutzbefohlenen Menschen vor ungewollten, unerlaubten Grenzüberschreitungen sowie vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der Kodex ermöglicht es, bei Nichteinhaltung notwendige Sanktionen durchzusetzen.

Er bietet für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag.

Da in einem solchen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, ist es wichtig, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut, als auf das dahinter stehende Schutzziel der jeweiligen Regelung an.

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex, der in einer Kurzfassung als Anlage 1 beigefügt ist, soll nunmehr Grundlage des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei Koblenz-Links der Mosel sein:

Atmosphäre des Vertrauens

Das Vertrauen der uns Anvertrauten ist uns sehr wichtig und Voraussetzung für deren Wohlbefinden und ihren wirksamen Schutz.

Das bedeutet für uns:

*Wir bemühen uns jederzeit nach Kräften, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die uns anvertrauten Menschen darauf vertrauen können, vor übergriffigem oder gar gewaltsamem Umgang geschützt zu sein und bei Bedarf stets Ansprechpartner*innen und offene Ohren für ihre Probleme oder Beobachtungen zu finden.*

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.

Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig und arbeiten ständig daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.

Nähe und Distanz

Ein achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz ist uns wichtig. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Schutzbedürftigen sowie deren Intimsphäre respektieren wir.

Es ist uns wichtig, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung zwischen Ehrenamtlichen und Schutzbedürftigen muss dem jeweiligen Umstand und Auftrag angemessen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen können.

Das bedeutet für uns:

Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.

Wir verstehen die vertrauensvolle Beziehung zu den uns anvertrauten Menschen als wesentlichen Bestandteil unserer Tätigkeit und nutzen diese niemals aus.

Wir sorgen dafür, dass die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sich mit uns sicher und geborgen und in keiner Weise bedrängt fühlen. Wir gehen stets verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über unsere Schutzbedürftigen um.

Wir sind uns unserer besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und unserer Autoritätsstellung bewusst und missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen.

Wir achten bei der Planung und Gestaltung von Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen darauf, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Wir beachten und erfragen individuelle Grenzen, nehmen sie ernst, respektieren sie und kommentieren sie nicht abfällig.

Wir führen Einzelgespräche und Übungseinheiten nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten durch, wobei diese jederzeit von außen zugänglich sein müssen. Begründete Ausnahmen hiervon machen wir transparent.

Körperkontakt

Körperkontakt ist ein grundmenschliches Bedürfnis und nicht verboten. Bei körperlichen Berührungen im Umgang mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, das heißt der Wille des Schutzbedürftigen ist ausnahmslos zu respektieren.

Das bedeutet für uns:

Wir nehmen das Recht, Körperkontakt abzulehnen, sehr ernst und gehen sensibel damit um.

Wir beachten stets, dass Körperkontakt immer freiwillig ist, teilen dies mit und in jeder neuen Situation um Erlaubnis.

Wir sind uns bewusst, dass nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Betreuer*innen nein sagen dürfen.

Wir achten darauf, dass wir bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und in Krankheitsfällen insbesondere in Hinblick auf Körperkontakt vorsichtig agieren.

Wir schreiten bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbedürftigen ein.

Wir sind uns jederzeit im Klaren darüber, dass körperliche Annäherungen in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Die natürliche Nähe und Distanz sollte unter dem Schutzkonzept allerdings nicht leiden, so zum Beispiel das Trösten bei Kummer und Heimweh.

Auch sind Körperkontakt und Nähe zulässig und geboten, wenn die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (zum Beispiel im Straßenverkehr oder bei tätlichen Auseinandersetzungen unter Schutzbedürftigen) erfordert.

Auftreten und Wortwahl

Respektvolles Verhalten wird vorgelebt. Darunter fallen auch der Ausdruck, die Sprache und die Wortwahl. Hierdurch können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Unsere Sprache soll daher der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Das bedeutet für uns:

Wir achten auf eine altersgerechte, angemessene und respektvolle Wortwahl und Sprache.

Wir achten darauf, Kommunikationsstrukturen transparent und niemals manipulativ zu gestalten.

Wir achten darauf, in keiner Form des Miteinanders sexualisierte Sprache zu verwenden, abfällige oder bloßstellende Bemerkungen (zum Beispiel über Aussehen, Gewicht, Intellekt) gegenüber den Schutzbedürftigen oder untereinander zu machen oder beides bei anderen zu tolerieren.

Wir schreiten auch bei sonstigen sprachlichen Grenzverletzungen ein und unterbinden diese.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche bei ihrem Vornamen an und verwenden Spitznamen nur, wenn die/der Betroffene das ausdrücklich möchte und erlaubt. Kosenamen wie zum Beispiel „Schätzchen“ oder „Mäuschen“ verwenden wir grundsätzlich nicht.

Wir sind uns stets bewusst, dass wir mit unseren Wertvorstellungen und unserem äußeren Erscheinungsbild (zum Beispiel Kleidung) als Vorbild und drücken dies entsprechend durch unsere Verhaltensweisen aus.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre der einzelnen Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gilt als hohes Gut und ist schutzbedürftig. Situationen, in denen die Intimsphäre verletzt werden kann, müssen vermieden werden. Einzelne Ausnahmen sind nur in Notfällen und in Absprache/nach Anweisung durch die Sorgeberechtigten erlaubt und bedürfen besonderer Achtsamkeit.

Veranstaltungen mit Übernachtung/en sind dabei besondere Herausforderungen und Situationen, in denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind allerdings grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Das bedeutet für uns:

*Wir achten bei Planung und Organisation darauf, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbedürftige von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch in der Anzahl der jeweiligen Betreuer*innen widerspiegeln.*

*Wir stellen sicher, dass Schutzbedürftige und Betreuer*innen geschlechtergetrennt und dementsprechend in getrennten Räumen schlafen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor der Veranstaltung und machen sie*

gegenüber den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls der Präventionsfachkraft transparent.

Wir halten uns als Betreuungspersonen in Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen geschlechtergetrennt und in aller Regel nicht alleine mit Schutzbedürftigen auf. Ausnahmen klären wir vorher mit der Leitung der Veranstaltung ab.

Wir lassen Übernachtungen von Schutzbedürftigen in unseren oder fremden privaten Räumlichkeiten in aller Regel nicht zu. Bei begründeten Ausnahmen hiervon setzen wir vorher die Präventionsfachkraft in Kenntnis und holen die Zustimmung der Sorgeberechtigten ein.

Wir betrachten Unterkünfte und Schlafplätze aller Beteiligten als deren Privatbeziehungsweise Intimsphäre und betreten diese ohne vorheriges Anklopfen und eine Aufforderung einzutreten nicht. Die einzige Ausnahme ist bei Gefahr in Verzug oder bei Verdacht auf strafbare Handlung in diesem Raum.

Wir respektieren auch bei Besuchen im Schwimmbad, am See oder am Meer die Intimsphäre der Schutzbedürftigen. Wir beachten die gängigen Baderegeln und verlangen von niemandem, sich in der Öffentlichkeit aus- oder umzuziehen.

*Wir teilen den Betreuer*innen und den Schutzbedürftigen diese Regeln zur Privat- und Intimsphäre im Umgang miteinander mit, um alle dafür zu sensibilisieren.*

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen, altersgerechten Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Beim Umgang mit entsprechenden Medien durch die Betreuer*innen und Schutzbedürftigen ist darauf hinzuwirken, dass andere nicht beeinträchtigt, insbesondere bloßgestellt oder beleidigt und verächtlich gemacht werden.

Das bedeutet für uns:

Wir veröffentlichen Bildmaterial, das andere Personen darstellt, nicht unerlaubt und ohne Absprache. Die Zustimmung holen wir von den Betroffenen und ggf. deren Sorgeberechtigten schriftlich ein und bewahren sie ordnungsgemäß und datenschutzkonform unter Verschluss auf.

Wir beachten die Datenschutzrichtlinien und gegebenenfalls interne Regelungen der Pfarreiengemeinschaft oder der jeweiligen Pfarrei.

Wir sehen unsere besondere Verantwortung, wenn während unserer Tätigkeit persönliche Informationen über Kinder und Jugendliche in sozialen Medien verbreitet werden.

Wir sensibilisieren Schutzbedürftige für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Wir beziehen klar Stellung gegen jede Art diskriminierender, rassistischer, gewalttätiger, pornographischer oder sexistischer Inhalte und schreiten gegen jede Form von Cyber-Mobbing ein.

*Wir vereinbaren mit den Schutzbedürftigen klare Regeln, was die Nutzung digitaler Medien angeht, welche dann natürlich auch für alle Betreuer*innen gelten.*

Wir fotografieren oder filmen niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder überhaupt gegen dessen Willen. Tun dies Schutzbedürftige untereinander, schreiten wir ebenfalls ein, da uns immer bewusst ist, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Zulässigkeit von Geschenken

Bevorzugungen und Geschenke können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Schutzbedürftige zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können Bevorzugungen und Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schutzbedürftigen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Ehrenamtlichen, den Umgang mit Bevorzugungen und Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Das bedeutet für uns:

Wir werden finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne - wenn überhaupt - nur in einem sehr geringen Umfang vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Wir nehmen Geldgeschenke nur an, wenn diese dem ganzen Team als Spende übergeben werden.

Wir machen Geldspenden und Sachzuwendungen sofort transparent und verwenden diese sachgebunden.

Wir weisen Geldgeschenke an Einzelne zurück, weil diese untersagt sind.

Wir machen uns nicht von Geschenken abhängig.

Wir teilen Geschenke im Team so auf, dass alle gleichbehandelt werden.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Wir sind als Gemeinschaft darauf angewiesen, dass Regeln zum Schutz aller aufgestellt und befolgt werden. Hierbei haben wir bei der Erstellung dieses Verhaltenskodexes versucht, eine gute Abwägung zwischen den Ansprüchen der/des Einzelnen und denen der Gemeinschaft vorzunehmen. Das „Recht des Stärkeren“ lehnen wir ab.

Das bedeutet für uns:

*Wir kommunizieren allgemeine Gruppenregeln und den Anspruch auf deren Einhaltung gegenüber Betreuer*innen und Schutzbedürftigen klar und deutlich.*

Wir benennen mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln im Voraus möglichst klar und transparent.

Wir wenden derartige Konsequenzen nur in angemessener Weise an, nachdem wir sie zuvor innerhalb des Teams besprochen haben.

In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es auch die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Beratungsbedarf oder Beschwerdegrund kann es zu jedem Zeitpunkt geben – daher werden alle Teilnehmenden sowie deren Sorgeberechtigten gemeinsam mit den Durchführenden und Verantwortlichen über die Möglichkeit von Beratungen und Beschwerden aufgeklärt. Dies geschieht sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form und immer vor Beginn einer neuen Veranstaltung (z. B. einer Freizeit, einer neu sich zusammenfindenden Gruppe, bei Neuaufnahme eines Mitglieds in eine bestehende Gruppe etc.).

Zu unterscheiden sind Beratungsbedarf und Beschwerdebedarf.

Beratungsbedarf führt nicht automatisch zu einer Beschwerde – es kann sich lediglich um Rückfragen bei Unklarheiten handeln, die auf kurzem Wege und unmittelbar zu klären sind. Beratungen zu Organisationsabläufen oder generellen Themen können jederzeit eingefordert werden; sie werden zeitnah von den zuständigen Personen durchgeführt. Sollte sich innerhalb eines Beratungsgesprächs herausstellen, dass ein Grund zur Beschwerde vorliegt, wird automatisch das Beschwerdemanagement in Gang gesetzt und die betroffenen Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Grund zur Beschwerde vorliegt. In den meisten Fällen obliegt es der beschwerdeführenden Person zu entscheiden, ob sie sich beschwerte will; einzige Ausnahme ist ein Verstoß gegen das Recht auf Selbstbestimmung: in diesem Fall erfolgt automatisch das Beschwerdeverfahren durch die Pfarrei, ggf. unter Einbeziehung der übergeordneten Stellen; es kann zu einem Disziplinarverfahren und u. U. zum Einschalten der staatlichen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) kommen. Damit ist der Weg der Beschwerde verlassen und der Verdacht eines Straftatbestandes gegeben. Zuständig auf Pfarreienebene ist damit unverzüglich der leitende Pfarrer.

Grund zur Beschwerde können unterschiedliche Ursachen sein; hier ist die Gratwanderung zwischen persönlichem Empfinden einer Benachteiligung und einer objektiven Benachteiligung unbedingt zu beachten. Um keine voreilige Beschwerde in Gang zu setzen oder einen Beschwerdegrund unter den Tisch fallen zu lassen werden diese Gründe stets mit mindestens einer außenstehenden Person besprochen. Hierbei gilt, dass diese Person in der Pfarrei tätig sein muss (ehrenamtlich oder professionell), dass der Fall anonymisiert vorgetragen wird und kein Bezug zu involvierten Personen hergestellt werden darf, um die Objektivität zu wahren.

Beschwerden können offen oder anonym geäußert werden. Sowohl mündlich als auch schriftlich oder ist jede/r Mitarbeitende der Pfarrei Koblenz-Links der Mosel Ansprechpartner (sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptberufliche). Die Person, welche Grund zur Beschwerde hat kann sich in der ihr passenden Form und in einem geschützten Rahmen an die von ihr favorisierte Person wenden. Die Involvierten unterliegen der Schweigepflicht.

Im Laufe des Jahres 2025 wird evaluiert werden, welche Arten von Beschwerden auf welchem Wege eintreffen um dadurch herauszufinden, ob ggf. ein gesondertes Beschwerdeformular erstellt und zugänglich gemacht werden soll.

Jede/r Beschwerdeführer/in erhält innerhalb von spätestens vierzehn (-14-) Tagen eine erste Rückmeldung, ggf. eine Eingangsbestätigung aus der eine Frist zu entnehmen ist, bis wann die Beschwerde bearbeitet werden wird, wann mit einem abschließenden Bescheid zu rechnen ist und ob ggf. weitere Informationen seitens des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin vonnöten sind.

Wichtig anzumerken bleibt, dass eine Beschwerde sich deutlich unterscheidet von Unzufriedenheiten. Wir werden stets im Hinterkopf behalten, dass z. B. bei gemeinsamen Freizeiten nicht jedes Kind bzw. jede/r Jugendliche gleichermaßen das gleiche Essen mag – Mäkeln unterscheidet sich demnach von einem tatsächlichen Beschwerdegrund und stellt keinen solchen dar.

Wir werden durch schriftliche Aufklärung und Aushänge auf die Möglichkeit zur Beratung durch das Bistum Trier hinweisen und den derzeit gültigen Link anbieten:

[Praelvention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene](https://praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene)

7. Interventions- und Rehabilitationsplan

Das überaus sensible und durch die Kirche sehr ernst genommene Thema der sexuellen Übergriffe wird auch in unserer Pfarrei sehr entschieden behandelt.

Sofern der Verdacht eines sexuellen Übergriffes besteht bzw. eine solche Meldung bei einer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Person eingetruft werden unverzüglich weitere Schritte eingeleitet.

Sollte es sich bei der verdächtigten Person um eine **hauptamtlich** tätige Person im Bistum Trier handeln tritt automatisch der Interventionsplan des Bistums in Kraft. Sofort sind der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat sowie die Interventionsbeauftragte des Bistums, Frau Dr. Rauchenecker zu benachrichtigen. Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan des Bistums Trier festgehalten und kann jederzeit eingesehen werden:

bistum-trier.de/praevention/institutionelles-schutzkonzept/interventionsplan-und-nachsorge/index.html
Weitere Informationen und hilfreiche Materialien finden sich hier.

Hauptansprechpartnerin:

Frau Dr. Katharina Rauchenecker
E-Mail: karharina.rauchenecker@bgv-trier.de
Telefon 0651-7105-442

Weitere unabhängige Ansprechpartner aus dem Bistum Trier:

Ursula Trappe, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
E-Mail: ursula-trappe@bistum-trier.de
Telefon 0172-2897030

Markus van der Vorst, Dipl.-Psychologe
E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de
Telefon 0170-6093314

Sollte es sich bei der verdächtigten Person um eine **ehrenamtlich** tätige Person handeln ist der leitende Pfarrer der Pfarrei Koblenz-Links der Mosel zuständig und mit dem weiteren Vorgehen betraut.

Sofort nach Bekanntwerden wird das mutmaßliche Opfer des Übergriffs räumlich getrennt und die Sorgeberechtigten informiert. Der Sachverhalt wird schriftlich und unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren Person aufgenommen. Wichtig sind genaueste Angaben zu Ort, Zeit und Art der Grenzverletzung. Allgemeinplätze und unklare Angaben sind stets zu hinterfragen und nur unter Vorbehalt ins Protokoll aufzunehmen.

Anschließend findet ein offenes Gespräch zwischen Pfarrer und verdächtigter Person statt. Der Person wird ausreichend Zeit gegeben, sich zu den Verdächtigungen zu äußern und es wird der Weg des Rechtsbeistandes eröffnet. Vorerst ist die ehrenamtlich tätige Person von ihrer Tätigkeit befreit. Dies dient sowohl dem Schutz der mutmaßlich betroffenen als auch dem Schutz der Verdächtigten, da bei falscher Verdächtigung weiteren Gerüchten der Nährboden entzogen wird.

Sowohl die mutmaßlich geschädigte Person als auch die verdächtige Person erhalten seelsorglichen und auf Wunsch weiteren fachlich-psychologischen Beistand.

Sollte sich der Verdacht erhärten wird das Bistum (siehe obige Zuständigkeiten) informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Näheres findet sich im folgenden Punkt.

8. Handlungsleitfäden

Handlungsleitfaden bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Maßnahmen und Aktionen!!!
Aber! Aktiv werden. Grenzverletzungen unterbinden und deutlich benennen.
2. Die Situation klären.
3. Klar Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Den Vorfall, die Situation im Team der jeweils Verantwortlichen besprechen. Eventuell Kontaktaufnahme zu einer geschulten Person der Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Präventionsteam. Die weiteren Maßnahmen miteinander absprechen.
5. Bei erheblichen Grenzverletzungen erfolgt Information der Sorgeberechtigten. Eine Absprache mit für die Prävention zuständigen Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft kann sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung auf ein Elterngespräch.

Geschulte Personen in der Pfarrei Koblenz Links der Mosel (Präventionsteam)

Heinz Thon (Dipl. SozArb/Dipl. SozPäd (FH))
Pfarrsekretariat Koblenz-Links der Mosel
Mauritiusstraße 59
56072 Koblenz
E-Mail: thon@koblenzlinksdermosel.de
Telefon: 0261 24215

Für die Weiterarbeit mit der Gruppe und den betroffenen Personen nach einer Grenzverletzung werden die grundsätzlichen Umgangsregeln überprüft und entwickelt oder weiterentwickelt. Grundsätzliche Stärkung der Präventionsarbeit.

Handlungsleitfaden

bei Vermutung/Verdacht von sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Maßnahmen und Aktionen!!!
Nichts auf eigene Faust unternehmen
2. Mit dem betroffenen Menschen behutsam sprechen. Die Aussagen ernst nehmen
Kein „Verhör“ und keine eigenen Ermittlungen anstellen. Notizen machen.
3. Keine direkte Konfrontation mit der vermutlichen Täterin/ dem vermutlichen Täter.
4. Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können. Das bezieht sich auch auf den eventuell von Opfern geäußerten Wunsch, dass mit niemandem darüber gesprochen werden soll.
5. Ansprechperson für Prävention der Pfarrei informieren und das weitere Vorgehen absprechen.
Das Präventionsteam, ergänzt durch den zuständigen Pfarrer, kommt zeitnah zusammen und stimmt die erforderlichen Maßnahmen ab, informiert bei Bedarf Erziehungsberechtigte sowie den/die Beauftragten des Bistums und fordert Unterstützung durch die Bistumsebene an.
6. Sorgeberechtigte, Opfer und Erstgesprächspartner werden (soweit dadurch nicht die Aufklärung behindert wird) in das weitere Vorgehen eingebunden.

Geschulte Personen in der Pfarreiengemeinschaft (Präventionsteam)

Heinz Thon (Dipl. SozArb/Dipl. SozPäd (FH))
Pfarrsekretariat Koblenz-Links der Mosel
Mauritiusstraße 59
56072 Koblenz
E-Mail: thon@koblenzlinksdermosel.de
Telefon: 0261 24215

Die Anschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs zieht in der Regel ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich. Die Beurteilung und weitere Ermittlung des Sachverhaltes ist Sache der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Darum:

- das Gesehene und/oder Gehörte schriftlich dokumentieren
- keine persönlichen Stellungnahmen oder Bewertungen hinzufügen
- keine Vorverurteilungen vornehmen (Unschuldsvermutung gilt bis zum Nachweis der Tat)
- sich selbst Hilfe einfordern!

9. Umsetzung und Weiterentwicklung des ISK

Im ersten Quartal 2023 erfolgt die Information über das in Kraft getretene ISK an die Verantwortlichen der einzelnen Gruppierungen, sowie die Angestellten im Bereich der Pfarreiengemeinschaft.

Zeitgleich wird das ISK in die Homepage der Pfarreiengemeinschaft eingestellt.

Ab dem 2. Quartal 2023 erfolgt die erste Schulung der für die jeweiligen Gruppierungen Verantwortlichen und des angestellten Personals der Pfarreiengemeinschaft.

Bis zum 30.09.23 werden von allen ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiter*innen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt, soweit dies erforderlich ist.

Dazu werden vom jeweiligen Pfarramt Bescheinigungen erstellt, mit denen die Mitarbeiter*innen beim Bürgeramt Koblenz ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Kosten für die Antragstellenden entstehen hierdurch nicht.

Nach Erhalt werden die erweiterten Führungszeugnisse von den Mitarbeiter*innen an das bischöfliche Notariat des Bistums Trier übersandt. Ein adressierter, frankierter Umschlag wird zur Verfügung gestellt.

Eine erste grundlegende Überarbeitung des ISK erfolgt nach Fusion der Einzelpfarreien der Pfarreiengemeinschaft zu einer Pfarrei, sodann jeweils nach der Wahl eines neuen Pfarrgemeinderates, spätestens aber nach Ablauf von jeweils 5 Jahren seit Inkrafttreten/der letzten Überarbeitung.

10. Schlusswort

Dieses Schutzkonzept wird für die Pfarrei Koblenz Links der Mosel mit Wirkung zumin Kraft gesetzt. Es ist gültig bis

Das Konzept wurde am vom Pfarrgemeinderat gebilligt, am vom leitenden Pfarrer unterzeichnet und ist nun rechtskräftig.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt beziehungsweise werden, wie angegeben, kurzfristig in die Praxis übertragen.

Das Konzept wurde durch die Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Trier konzeptionell mitbegleitet, geprüft und gebilligt.

Unser Schutzkonzept soll weder ein Verbot sein noch Angst davor machen, sich im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden. Unsere Kirchengemeinden sollen sichere und lebendige Orte für alle sein, die hier miteinander leben und glauben.

Wir wollen achtsam miteinander sein und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewiss können Sie alle diese Anliegen mittragen.

„Aber der Auftrag, wirksame Schutzkonzepte einzuführen, gelingt nur, wenn sich Katholikinnen und Katholiken in den Gemeinden für die Prävention gewinnen lassen. Denn ein Kennzeichen der Kultur des achtsamen Miteinanders, die wir in unseren Gemeinden und Gemeinschaften praktizieren wollen, muss von dem Willen getragen sein, möglichst viele einzubeziehen.“

(Bischof Dr. Stephan Ackermann, Arbeitshilfe „Umsetzung eines Schutzkonzeptes in Pfarreien im Bistum Trier“).

Koblenz, den 20.11.2024



Pfarrverwalter und Moderator

Gesetzliche Grundlagen

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Strafgesetzbuch (StGB)

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

"**Ordnung** für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" für das Bistum Trier

Kirchliches Amtsblatt vom 1. Januar 2020, Nr.2

"**Rahmenordnung** – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz"

Kirchliches Amtsblatt vom 1. Januar 2020, Nr.3

„**Ausführungsbestimmungen** zur Präventionsordnung des Bistums Trier“

Kirchliches Amtsblatt vom 1. August 2021, Nr. 145

Verhaltenskodex - Kurzfassung -

Wir achten grundsätzlich auf einen offenen, achtsamen und vertrauensvollen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und bewahren sie – soweit es uns möglich ist – vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

1. Körperkontakt

- Nie gegen den Willen der/des Berührten - vorher um Erlaubnis fragen
- Auch Betreuer*innen dürfen nein sagen
- Kein Kontakt in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung
- Bei unbedingt notwendigem Kontakt stets achtsam vorgehen
- Einschreiten bei unangemessenem Körperkontakt

2. Auftreten und Sprache

- Wir sind in Auftreten und Sprache ein Vorbild
- Wortwahl und Sprache sind altersgerecht, angemessen und respektvoll
- Keine sexualisierte Sprache; kein Bloßstellen; keine Abfälligkeiten
- Vornamen werden benutzt, Spitznamen nur wenn erlaubt Kosenamen („Schätzchen“, „Liebchen“ etc.) werden gar nicht verwendet
- Einschreiten bei sprachlichen Grenzverletzungen

3. Intimsphäre

- Geschlechtergetrennte Unterbringung und Betreuung (soweit notwendig)
- Betreten von Unterkünften nur nach Anklopfen und Aufforderung
- Kein alleiniger Aufenthalt von Betreuer*innen und Schutzbedürftigen in Schlaf- oder Sanitärräumen, Umkleidekabinen etc.
- Keine Übernachtung Schutzbedürftiger in privaten Räumen Dritter

4. Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken

- Keine Herstellung und/oder Veröffentlichung von Bildmaterial, das andere Personen darstellt, ohne deren Erlaubnis
- Beachtung der geltenden Datenschutzrichtlinien
- Sensibilisierung von Betreuer*innen und Schutzbedürftigen über einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien und Netzwerken
- Einschreiten gegen grenzverletzende Nutzung oder Cyber-Mobbing

5. Geschenke

- Belohnungen und Geschenke an Schutzbedürftige nur in sehr geringem Umfang und ohne Gegenleistung
- Annahme von Geldgeschenken nur als Spende für das gesamte Team
- Geld- und Sachzuwendungen durch Dritte werden sofort transparent gemacht

In Notlagen, die ein sofortiges Eingreifen zum Schutz Dritter erfordern, darf soweit nötig von diesem Verhaltenskodex abgewichen werden.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

.....
(Nachname, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich,

dass ich nicht gerichtlich bestraft¹ bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);

ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft² bin:
Straftatbestand:

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, die Leitung der Pfarrei Koblenz links der Mosel unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

² Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Pfarrei Koblenz Links der Mosel

Verpflichtungserklärung

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit in der Pfarrei

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodexes (Kurzfassung) der Pfarrei Koblenz Links der Mosel sowie den Handlungsleitfaden bei Vermutung/Verdacht von sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen erhalten, gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, den dargestellten Verhaltenskodex und die festgelegten Verfahrenswege zu beachten und bei meiner Tätigkeit umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift



Risikoanalyse und Hinweise für die einzelnen Pfarreien

	Seite
I. St. Johannes, Koblenz-Metternich	27
II. St. Konrad, Koblenz, Metternich	30
III. St. Mauritius, Koblenz-Rübenach	32
IV. St. Servatius, Koblenz-Güls	34
V. St. Maternus, Koblenz-Bubenheim (Filialkirche)	37
VI. St. Martin, Winningen (Filialkirche)	38

I. Pfarrei St. Johannes, Metternich

Räumlichkeit	Präventionsrelevante Auffälligkeiten	Notwendige Maßnahmen im Rahmen des Präventionskonzeptes
Pfarrkirche St. Johannes		
Empore	<p>Die Empore ist durch eine enge Treppe erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen.</p> <p>Die Tür zur Empore ist nur bei Gottesdiensten geöffnet.</p> <p>Auf der Empore selbst ist der Organist in der Regel alleine. Es kommt regelmäßig zu spontanen Besuchen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder.</p>	
Sakristei / Messdiener-sakristei	<p>Die Sakristei hat einen Eingangsflur, mit Tür zur Toilette.</p> <p>Es folgt die Messdienersakristei, ein Nebenraum des Altarraumes und die Priestersakristei.</p> <p>Weitere kleine Räume in unterschiedlichen Etagen werden als Abstell- und Aufenthaltsräume der Messdiener auf der anderen Seite des Altarraumes genutzt.</p> <p>Keiner dieser Räume ist von außen einsehbar.</p>	<p><u>Die gesamte Sakristei mit den zahlreichen Räumen erfordert in dieser Thematik die allerhöchste Aufmerksamkeit!</u></p>
Abstellräume/ Mehrzweckräume	Die Abstellräume sind in der Regel verschlossen	
Toiletten		Die Toilettennutzung in der Sakristei erfordert in dieser Thematik besondere Beachtung.
Heizungskeller	Der Heizungskeller ist in der Regel immer abgeschlossen	
Beichtstühle	Die Beichtstühle in der Kirche sind ohne Funktion und werden als Abstellfläche genutzt. Ein unbemerktes Zurückziehen ist nicht möglich.	

Pfarrheim St. Johannes	Zu den Öffnungszeiten des Pfarrheimes und bei Nutzung jedweder Art müssen die vielfältigen Räumlichkeiten im Hinblick auf die Thematik besonders im Blick behalten werden	
Kleine Treppe zum EG	Das Erdgeschoss erreicht man durch eine kleine Treppe. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen.	
Flur/Voyer	Innenliegender Flur/Voyer mit Zugängen zu Toiletten, weiteren Räumen und Kellertreppe	
Toiletten	Im Erdgeschoss gibt es getrennte Räume zur Toilettennutzung	Die Toilettennutzung in der Sakristei erfordert in dieser Thematik besondere Beachtung.
Treppen im gesamten Haus	Weitere Räume erreicht man durch eine zwei weitere normale Treppen. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen.	
Küche	Begehbar vom Flur. Ansonsten nicht einsehbar.	
Abstellräume	Die Abstellräume im Erdgeschoss und im ersten Stock sind in der Regel abgeschlossen.	
Zwei kleine Räume	Beide Räume sind bei Öffnung des Pfarrheimes für jedermann zugänglich. Der große Saal ist von außen durch große Fenster bedingt einsehbar. Einer der	
1. Stock / Flur	Innenliegender Flur/Foyer mit Zugängen zu Toiletten und weiteren Räumen	
1. Stock / Räume	Besprechungssaal (grüner Saal), zwei weitere Räume und die Kapelle sind in der Regel abgeschlossen und sind nur bei Besprechungen geöffnet. Die Bücherei ist in der Regel immer abgeschlossen. Während der Öffnungszeiten befindet sich immer Personal der Bücherei im Raum.	
2. Stock	Die Räumlichkeiten im 2. Stock sind vermietet	

Kellerräume / Jugendkeller / Notausgang	Die Kellerräume sind in der Regel verschlossen.	Die Nutzung des Jugendkellers erfordert in dieser Thematik besondere Beachtung.
Heizungsraum / Haustechnikraum	Der Heizungskeller/Technikraum ist in der Regel immer abgeschlossen	

Bemerkungen Pfarrei St. Johannes:

II. Pfarrei St. Konrad, Koblenz-Metternich

Räumlichkeit	Präventionsrelevante Auffälligkeiten	Notwendige Maßnahmen im Rahmen des Präventionskonzeptes
Pfarrkirche St. Konrad		
Empore	<p>Die Empore ist durch eine breite Treppe erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen.</p> <p>Die Tür/Tor zur Empore ist nur bei Gottesdiensten geöffnet.</p> <p>Auf der Empore selbst ist der Organist in der Regel alleine. Es kommt regelmäßig zu spontanen Besuchen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder.</p> <p>Die Empore ist jedoch vom Kirchenraum sehr gut einsehbar.</p>	
Sakristei / Messdiener-sakristei	<p>Die Sakristei hat einen kleinen Eingangsflur, mit Tür zur Toilette. Es folgt die Messdienersakristei, die Priestersakristei, sowie diverse Nebenräume.</p> <p>Keiner dieser Räume ist von außen einsehbar.</p>	<u>Die gesamte Sakristei mit den zahlreichen Räumen erfordert in dieser Thematik die allerhöchste Aufmerksamkeit!</u>
Abstellräume/ Mehrzweckräume	Die Abstellräume sind in der Regel verschlossen	
Toiletten		Die Toilettennutzung in der Sakristei erfordert in dieser Thematik besondere Beachtung.
Heizungskeller	Der Heizungskeller ist in der Regel immer abgeschlossen	
Beichtstühle	Die zahlreichen Beichtstühle in der Kirche sind ohne Funktion und werden als Abstellfläche genutzt. Ein unbemerktes Zurückziehen ist jedoch bedingt möglich.	Die Türen der Beichtstühle sollte mit Schlössern versehen werden.
Seitenkapelle	Die Seitenkapelle ist während der Gottesdienste geöffnet. Sie ist nicht einsehbar.	Die Örtlichkeit der Seitenkapelle erfordert zu den Öffnungszeiten der Kirche in dieser Thematik besondere Beachtung.

Bemerkungen Pfarrei St. Konrad:

III. Pfarrei St. Mauritius, Koblenz-Rübenach

Räumlichkeit	Präventionsrelevante Auffälligkeiten	Notwendige Maßnahmen im Rahmen des Präventionskonzeptes
Pfarrkirche St. Mauritius		
Empore	Die Empore ist durch zwei enge Treppen erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen. Die Tür zur Empore ist immer geöffnet. Auf der Empore selbst ist der Organist in der Regel alleine. Es kommt regelmäßig zu spontanen Besuchen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder nach den Gottesdiensten	Bei einer großen Anzahl von Emporenbesuchern sollte in den beiden Treppenhäusern eine Einbahnregelung gefunden werden.
Sakristei / Messdienersakristei/ Abstellräume	Die Sakristei hat zwei große Räume, ohne Verbindungstür. Weitere kleine Räume werden als Abstellräume genutzt und sind in der Regel abgeschlossen.	<u>Die gesamte Sakristei mit den zahlreichen Räumen erfordert in dieser Thematik die allerhöchste Aufmerksamkeit!</u>
Toiletten	Die einzige Toilette in der Sakristei ist durch einen sehr kleinen uneinsehbaren Flur zu erreichen	Die Toilettennutzung in der Sakristei erfordert in dieser Thematik besondere Beachtung.
Heizungskeller	Der Heizungskeller ist in der Regel immer abgeschlossen	
Beichtstühle	Die Beichtstühle in der Kirche sind ohne Funktion und werden als Abstellfläche genutzt. Ein unbemerktes Zurückziehen ist nicht möglich.	
Mauritius-Stübchen		
Gruppenraum / Treppenhaus	Der große Raum im Mauritiusstübchen ist durch eine Treppe erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen. Der Raum selber ist etwa 25 qm groß und sehr hell, jedoch von außen nur schwer einsehbar.	

Toiletten	Die beiden getrennten Toiletten befinden sich direkt neben dem unteren Eingang. Sie sind nicht einsehbar.	Die Räumlichkeiten der Toiletten erfordern in dieser Thematik besondere Beachtung
Heizungskeller	Der Heizungskeller ist in der Regel immer abgeschlossen	

Bemerkungen Pfarrei St. Mauritius:

IV. Pfarrei St. Servatius, Koblenz-Güls

Räumlichkeit	Präventionsrelevante Auffälligkeiten	Notwendige Maßnahmen im Rahmen des Präventionskonzeptes
Pfarrkirche St. Servatius		
Empore	Die Empore ist durch eine enge Treppe erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen. Die Tür zur Empore ist nur bei Gottesdiensten geöffnet. Auf der Empore selbst ist der Organist in der Regel alleine. Es kommt regelmäßig zu spontanen Besuchen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder.	Die Tür zur Empore sollte in solchen Fällen immer offenstehen.
Beichtstühle	Die Beichtstühle in der Kirche sind ohne Funktion und werden als Abstellfläche genutzt. Ein unbemerktes Zurückziehen ist nicht möglich.	
Sakristei	Die Sakristei hat neben zwei Haupträumen mehrere kleine Nebenräume. Keiner dieser Räume ist von außen einsehbar.	<u>Die gesamte Sakristei mit den zahlreichen Räumen erfordert in dieser Thematik die allerhöchste Aufmerksamkeit!</u>
Alte Kirche St. Servatius		
Kirche /Sakristei / Emporen / Turm	Die Kirche ist in der Regel immer abgeschlossen Vor, während und nach den seltenen Gottesdiensten ist immer der/die Küster/in in der Kirche.	Die vielen verwinkelten Ecken der Kirche erfordern bei Öffnung der Kirche besondere Beachtung.
Pfarrbegegnungsstätte		
EG (Erdgeschoss) 2 kleine Gruppenräume	Beide Räume sind etwa 25 qm groß und von außen durch Fenster genau einsehbar.	
EG Toiletten m/w / Behindertoilette	Zugang erfolgt vom Flur aus. Es existieren innerhalb der Toiletten (m/w) Trennwände und jeweils	Die Räumlichkeiten der Toiletten erfordern in dieser

	<p>ein separater Raum zum Händewaschen Alle Toiletten sind nicht einsehbar.</p>	<p>Thematik besondere Beachtung</p>
<p>EG Heizungsraum / Materialraum/ Wirtschaftsraum/ Materialschränke</p>	<p>Alle vier Räume sind in der Regel frei zugänglich, dunkel und nicht einsehbar. Die Tür zum Heizungskeller ist aus Brandschutzgründen nicht verschlossen.</p>	<p>Hinweis darauf, dass der Heizungskeller nur durch autorisierte Personen betreten werden darf. Wenn der Raum mit schutzbedürftigen Personen betreten werden muss, geschieht das im Sinne der Transparenz, nur nach vorheriger Ansage.</p>
<p>EG Kellerraum (außen)</p>	<p>Der Raum ist außerhalb der Nutzung abgeschlossen und nur von außen begehbar. Die Möglichkeit des unbemerkten Zurückziehens in den Raum ist nur gegeben, wenn jemand einen Schlüssel hat oder der Raum geöffnet ist.</p>	<p>Hinweis darauf, dass die Tür nur geöffnet werden darf, um Material herauszunehmen oder hineinzustellen.</p>
<p>EG Bücherei</p>	<p>Die Räumlichkeiten (großer Hauptraum mit Abstellkammer) der Bücherei sind in der Regel immer abgeschlossen. Während der Öffnungszeiten befindet sich immer Personal der Bücherei im Raum.</p>	
<p>OG Großer Saal / Kleiner Saal</p>	<p>Beide Räume sind in der Regel offen und für jedermann zugänglich. Der große Saal ist von außen durch große Fenster einsehbar.</p>	
<p>OG Küche mit Spind</p>	<p>Begehbar vom Flur. Helles Fenster, von außen gut einsehbar. Große durchreiche zum Saal, die bei entsprechenden Veranstaltungen offen ist und so eine zusätzliche Einsehbarkeit der Küche ermöglicht.</p>	<p>Abstellraum offenhalten, wenn die Küche genutzt wird</p>
<p>OG Material / Abstellraum</p>	<p>Begehbar vom Flur. Helles Fenster, von außen bedingt einsehbar. Der Raum ist nicht abgeschlossen. Es besteht die</p>	<p>Wenn Material aus dem Raum genommen/abgestellt wird und schutzbedürftige Personen daran beteiligt sind, muss die Tür zum Flur geöffnet bleiben.</p>

	Möglichkeit des unbemerkten Zurückziehens in den Raum.	
OG – Toilette	Zugang erfolgt vom Flur aus	
Jugendraum		
Gruppenraum / Nebenraum / Treppenhaus	Der Jugendraum besteht aus Treppenhaus, Jugendraum und Nebenraum. Der gesamte Jugendraum ist faktisch nicht einsehbar.	Der Jugendraum erfordert in dieser Thematik besondere Beachtung und die Sensibilisierung der Jugendlichen durch den Präventionsbeauftragten!
Speicher	Über dem Jugendraum befinden sich die Speicherräume des Pfarrhauses. Diese werden als Abstellräume genutzt und sind vom Jugendraum durch eine Ausziehleiter erreichbar.	s. o.
Diverse Kapellen und Bildstöcke in Güls		
	Alle Kapellen und Bildstöcke sind in der Regel abgeschlossen	

Bemerkungen Pfarrei St. Servatius:

V. Filialkirche St. Maternus, Koblenz-Bubenheim

Räumlichkeit	Präventionsrelevante Auffälligkeiten	Notwendige Maßnahmen im Rahmen des Präventionskonzeptes
Kirche St. Maternus		
Empore	Die Empore ist durch zwei enge Treppen erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen. Die Tür zur Empore ist immer geöffnet. Auf der Empore selbst ist der Organist in der Regel alleine. Es kommt regelmäßig zu spontanen Besuchen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder nach den Gottesdiensten	Bei einer großen Anzahl von Emporenbesuchern sollte bei den beiden offenen Wendeltreppen eine Einbahnregelung gefunden werden
Sakristei	Die Sakristei hat zwei große Räume, mit Verbindungstür. Weitere kleine Räume werden als Abstellräume genutzt und sind in der Regel abgeschlossen.	<u>Die gesamte Sakristei mit den zahlreichen Räumen erfordert in dieser Thematik die allerhöchste Aufmerksamkeit!</u>
Toiletten	Die einzige Toilette in der Sakristei ist durch einen sehr kleinen uneinsehbaren Flur zu erreichen	
Heizungskeller	Der Heizungskeller ist in der Regel immer abgeschlossen	
Beichtstühle	Die Beichtstühle in der Kirche sind ohne Funktion und werden als Abstellfläche genutzt. Ein unbemerktes Zurückziehen ist nicht möglich.	

Bemerkungen Filialkirche St. Mauritius, Bubenheim:

VI. Filialkirche St. Martin, Winningen

Räumlichkeit	Präventionsrelevante Auffälligkeiten	Notwendige Maßnahmen im Rahmen des Präventionskonzeptes
Kirche St. Martin		
Empore	Die Empore ist durch eine enge Treppe erreichbar. Hier kann es durch das Begehen mehrerer Personen gleichzeitig zu Körperkontakten kommen. Auf der Empore selbst ist der Organist in der Regel alleine. Es kommt regelmäßig zu spontanen Besuchen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder.	
Sakristei	Die Sakristei hat nur einen Raum.	<u>Die gesamte Sakristei erfordert in dieser Thematik die allerhöchste Aufmerksamkeit!</u>
Toiletten	Die einzige Toilette in der Sakristei ist durch einen sehr kleinen uneinsehbaren Flur zu erreichen	

Bemerkungen Filialkirche St. Martin, Winningen: